

Satzung
des
TV 1904 Coburg – Lützelbuch e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Turnverein 1904 Coburg-Lützelbuch e.V.". Er hat seinen Sitz in Coburg und ist beim Registergericht des Amtsgerichts Coburg unter der Nr. 221 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateursportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Sportlern für den sportlichen Wettbewerb. Der Satzungszweck wird durch die regelmäßigen Übungsstunden der Abteilungen / Sportgruppen (vgl. § 3) und deren Teilnahme an sportlichen Wettbewerben sowie die Ausrichtung von sportlichen Veranstaltungen und Festlichkeiten erreicht. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Personen, die sich im Ehrenamt im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können ausnahmsweise im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen / Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden.
6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV) und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3

Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt derzeit durch die Ausübung der Sportarten :

- Badminton
- Fitness für Frauen
- Turnen

- Laufen und Walken
- Tischtennis
- Volleyball

2. Eine Erweiterung des sportlichen Angebots ist möglich, hat jedoch immer im Sinne des Vereinszwecks zu erfolgen. Um Spartenleistungen flexibel zu organisieren, können Abteilungen als unselbständige Untergliederungen des Gesamtvereins gebildet werden. Diese sind als solche weder rechtsfähig noch parteifähig. Sie haben Zweck und Aufgaben des Vereins zu beachten. Im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins kann die Abteilung eigene Organe (z. B. Abteilungsleiter) wählen und eigene Beschlüsse über organisatorische Fragen fassen.
3. Bei der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke sollen die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist, berücksichtigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e. V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landessportverband e. V. vermittelt.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, aktive und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der Abgabe einer unterschriebenen Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins geprüft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der / des gesetzlichen Vertreter/s. Er wird durch eine schriftliche Bestätigung durch den Vorstand an das Mitglied vollzogen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss (vgl. § 5).
4. Alle Mitglieder - ordentliche und außerordentliche - sind beitragspflichtig. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden. Näheres ist der Beitragsordnung zu entnehmen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von der/dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Geschäftsjahres.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist oder mit mindestens zwei Jahres-/Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Satzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig.
5. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
6. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) Verweis
 - b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt.
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört.
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht, unberührt von Absatz 12, aus dem

- a) Vorsitzenden,
 - b) Höchstens zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) Schatzmeister / Kassier und höchstens zwei Stellvertretern,
 - d) Schriftführer und höchstens zwei Stellvertretern,
 - e) Sportlicher Leiter und ggf. ein Stellvertreter,
 - f) Jugendleiter und ggf. ein Stellvertreter;
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, entsprechend ihrer Reihung, tätig werden dürfen.
 3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt (Ausnahme vgl. § 11). Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so kann vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu gewählt werden.
 4. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins werden. Wiederwahl ist möglich.
 5. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei zweimaliger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
 7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann Aufwendersätze und Verfügungsbeschränkungen in einer Finanzordnung regeln.
 8. Für das Kassenwesen und die Vermögensverwaltung des Vereins ist der Schatzmeister verantwortlich. Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind revisionsfähige Aufzeichnungen (z. B. Kassenbuch) zu führen.
 9. Ausgaben dürfen nur aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes für satzungsgemäßen Zweck des Vereins getätigt werden.
 10. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, der sportlichen Verbände, einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für den vorgeschriebenen Zweck verwendet werden.
 11. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Verfügung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG oder gleichartiger gesetzlicher Vorschriften beschließen.
 12. Durch Beschluss des Vorstands kann ein ehemaliger 1. Vorsitzender des Vereins zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden (§ 3 Abs. 2 Ehrenordnung). Der Ehrenvorsitzende wird mit seiner Ernennung geborenes Vorstandsmitglied, das ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder an Vorstandssitzungen teilnahmeberechtigt, jedoch nicht stimmberechtigt, ist. Weitere Ehrungen kann der Verein im Sinne der Ehrenordnung vornehmen.

§ 8

Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstands,
 - b) den Abteilungsleitern,
 - c) den höchstens sechs Beisitzern (Beiräte, für bestimmte Aufgabengebiete), die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. In den Kreis der Beiräte kann ein Senioren-Beirat gehören (vgl. § 10).
2. Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Zur Vorbereitung einer Mitgliederversammlung muss mindesten eine Sitzung des Vereinsausschusses stattfinden.
4. Zu Sitzungen des Vereinsausschusses können weitere Vereinsmitglieder / Gäste geladen und zugelassen werden. Diese sind nicht stimmberechtigt, und haben bei möglichen Interessenkonflikten die Sitzung zu verlassen. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, dass vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand des Vereins jährlich, mit einer Frist von 14 Tagen und der Angabe der Tagungsordnung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn es für die Zwecke des Vereins notwendig wird oder dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder öffentlich. Sie kann per Email und über das Vereinsportal sowie Aushänge im Vereinsheim bzw. in den örtlichen Infokästen erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung und / oder Änderungswünsche zur Tagesordnung sind dem Vorstand 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Leitung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter nach Reihung. Sind diese alle verhindert, leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Sitzung. Ist dies nicht möglich, wählt die Versammlung den Sitzungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% ordentliche Mitglieder anwesend sind.
3. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Stimmen sind nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks oder ein Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. Der Mitgliederversammlung sind die Geschäftsberichte des Vorstands und des Schatzmeisters über das vergangene Geschäftsjahr zu geben. Weiterhin haben die Kassenprüfer den Bericht der Kassenprüfung zu geben. In der Mitgliederversammlung kann der sportliche Leiter einen Bericht über Aktivitäten im Verein geben.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Turnusmäßige Wahl und Abberufung des Vorstands, Entgegennahme seiner Geschäftsberichte sowie seine Entlastung für das vergangene Geschäftsjahr
 - b) Turnusmäßige Wahl und Abberufung von bis zu drei Kassenprüfern sowie Entgegennahme des Kassenprüferberichts
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Aufstellung von Ehren-, Finanz- und ähnlichen Ordnungen, Bildung oder Auflösung von Abteilungen, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen, Umlagen, Bildung von Rücklagen
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge sowie ggf. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind;
6. Über die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Senioren-gemeinschaft

1. Die Mitglieder, die mindestens 65 Jahre alt sind und fünf Jahre dem Verein angehören, können die Senioren-gemeinschaft bilden, die auch Mitglieder in die Gemeinschaft aufnehmen kann (z. B. nicht aktive Fördermitglieder), die diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung der Senioren-gemeinschaft statt. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Seniorenrates, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.
3. Die Senioren-gemeinschaft wird vom Seniorenrat geleitet, der aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern besteht. Dieser wird von der Senioren-gemeinschaft gewählt, welche auch die Seniorenratsmitglieder bestimmt. In den Seniorenrat sollen auf die Dauer von zwei Jahren nur Senioren gewählt werden, die mindestens zehn Jahre lang Vereinsmitglied sind. Der Vorsitzende ist gleichzeitig Senioren-Beirat im Vereinsausschuss. Bei Verhinderung kann der Seniorenrat einen Vertreter bestimmen.
4. Die Aufgaben der Senioren-gemeinschaft sind:
 - a) den Verein und sein Ansehen nach innen und außen sowie die Pflege seiner Tradition zu fördern,
 - b) Gemeinschaft und Zusammenhalt auch unter den nicht mehr sportlich aktiven Mitgliedern zu fördern,
 - c) eine beratende Unterstützung der Vereinsorgane.
5. Für Form und Fristen der Einberufung von Versammlungen, Anträge und die Ausführung des Stimmrechts gelten die §§ 7 – 9 entsprechend. Mitglieder des Seniorenrates können aus wichtigem

Grund durch Beschluss der Seniorengemeinschaft oder des Vereinsausschusses abberufen werden.

§ 11

Wahlen – Wahldauer

1. Die Amtszeit von Vorstand, Vereinsausschuss und Kassenprüfern betragen vom Tage der Wahl an berechnet zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wird nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstands in der einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung kein Vorstand gewählt oder wiedergewählt, so ist vor Ablauf einer Frist von drei Monaten danach eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 9 einzuberufen.
2. Bleiben bei dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung die angesetzten Neuwahlen des Vorstands erfolglos, so ist der Verein nach § 15 aufzulösen.
3. Gewählt werden kann jedes ordentliche Mitglied im Verein, das volljährig ist.
4. Die Art der Abstimmung pro Wahlgang wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Sie kann in offener Abstimmung erfolgen. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen. Erlangt im ersten Wahlgang – bei mehreren Bewerbern für ein Amt – keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
5. Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahlgängen gewählt. Mitglieder des Vereinsausschusses können blockweise gewählt werden.
6. Der Wahlleiter und mindestens zwei Beisitzer werden von der Versammlung bestimmt. Über die Wahl ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12

Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht im Vorstand tätig sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfer überwachen die Vermögensgeschäfte des Vereins. Sie haben mindestens eine jährliche Kassenprüfung vorzunehmen. Sonderprüfungen sind zulässig. Jede Kassenprüfung muss im Kassenbuch protokolliert werden. Über das Ergebnis ist der Vorstand mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung zu informieren.
3. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihnen obliegt die Antragstellung auf Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Abteilungsleitung auf die Dauer von zwei Jahren.
4. Die Abteilungsleitung kann ihrer Ämter nach Beschluss des Vereinsausschusses enthoben werden, und zwar bei Verstoß gegen Interessen und Zwecke des Vereins, gegen die Vereinssatzung oder Vereinsordnungen oder gegen Beschlüsse von Vereinsorganen.

§ 14

Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15

Auflösung des Vereins - Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die unter Einhaltung der Fristen nach § 9 eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins ist nur dann rechtskräftig, wenn dieser mit weniger als 7 Gegenstimmen gefasst wird. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an die Stadt Coburg, zum Zwecke der Sportförderung im Kinder- und Jugendbereich.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Eine Liquidation des Vereins findet gemäß § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die Mitgliederversammlung bestätigt dessen Benennung oder kann andere Liquidatoren bestimmen.

§ 16

Datenschutzerklärung

1. Speicherung von Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen können in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des Vorstandsvorsitzenden und einem seiner Stellvertreter sowie des Schatzmeisters und einem seiner Stellvertreter gespeichert werden.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Weitergabe der Daten:

An den Bayerischen Landes Sportverband e.V. (BLSV), ggf. weitere Organisationen, zu denen eine Mitgliedschaft des Vereins besteht, die Stadt Coburg - Sportamt ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Wettkämpfen meldet der Verein Ergebnisse (z.B. Platzierung und Punktzahl).

3. Pressearbeit:

Der Verein kann die Tagespresse über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse informieren. Solche Informationen werden überdies auf der Internet-Seite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und ggf. weitere Organisationen, zu denen eine Mitgliedschaft des Vereins besteht, von dem Widerspruch des Mitglieds.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:

Der Vorstand / der Vereinsausschuss veröffentlicht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Wettkämpfe, deren Ergebnisse, Veranstaltungen und Feiern. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Wettkämpfe, deren Ergebnisse, Veranstaltungen und Feiern, in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert (z. B. Abteilungsleiter für ihre Abteilung). Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Austritt aus dem Verein:

Beim Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 17**Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 18**Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.11.2016 geändert bzw. neu gefasst und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Coburg, den 30.11.2016

Michael Schäfer
Vorsitzender
TV 1904 Coburg – Lützelbuch e.V.